



Anlage 1 „Konkretisierung des Auftragsinhalts“

zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, diese vertreten durch die Präsidentin des Bundesamts für Justiz, Frau Veronika Keller-Engels, Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn und [wird bei Vertragsabschluss ergänzt] vom [wird bei Vertragsabschluss ergänzt], Az.: 2024 0000 2124.

§ 1

Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung

- (1) Gegenstand der Auftragsverarbeitung sind der Druck, die Kuvertierung und der Versand von Schreiben in Fachverfahren des Bundesamts für Justiz.
- (2) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspar- teien in Kraft. Ihre Laufzeit entspricht der Laufzeit des Vertrages über die Beschaffung von IT-Dienst- leistungen (EVB-IT Dienstvertrag), Az.: 2024 0000 2124.
- (3) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung kann von der Auftraggeberin fristlos gekündigt werden, wenn die/der Auftragnehmer/in eine gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmung verletzt oder eine Weisung der Auftraggeberin gemäß § 4 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nicht ausführen kann oder will.

§ 2

Art und Zweck der Verarbeitung von Daten

- (2) Die Art der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung bestimmt sich im Einzelfall nach der zu erbringenden Dienstleistung.
- (3) Zweck der Verarbeitung von Daten dient der zu erbringenden Dienstleistung.

§ 3

Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

- (1) Die Art der personenbezogenen Daten und der Kreis der Betroffenen bestimmt sich nach dem jeweiligen Verfahren:

1) EHUG-Ordnungsgeld- und -Vollstreckungsverfahren

Die Art der personenbezogenen Daten setzt sich wie folgt zusammen: Name, Vorname und Anschrift von Mitgliedern vertretungsberechtigter Organe von Unternehmen sowie deren Vertretungsverhältnisse in Bezug auf das jeweilige Unternehmen und alle Daten, die mit diesen Daten in einem Zusammenhang stehen; gegebenenfalls auch Daten zu Kosten- und Ordnungsgeldforderungen, sofern diese sich gegen die Mitglieder vertretungsberechtigter Organe persönlich richten. Betroffen sind natürliche Personen, deren Daten verarbeitet werden.

2) Vollstreckungshilfeverfahren nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 (RB Geld):

Die Art der personenbezogenen Daten setzt sich neben allgemeinen Daten auch aus Daten zusammen, die einen erhöhten Schutzbedarf gemäß Artikel 10 DSGVO aufweisen. Folgende Daten werden erhoben:

Geburtsname, Familienname, Vornamen und Aliasnamen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, letzte bekannte Anschrift, gewöhnlicher Wohnsitz im Vollstreckungsstaat, bekannte Sprachen, die die/der Betroffene versteht, ggf. Belegenheitsort und Beschreibung eines vorhandenen Vermögens sowie ggf. Belegenheitsort und Beschreibung der Einkommensquelle der betroffenen Person, Angaben zur behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße, einschließlich deren Höhe, des zugrundeliegenden Sachverhalts, der rechtlichen Würdigung, der Art des Verfahrens sowie etwaiger Teilzahlungen, sowie ggf. Daten von Mittätern, Beteiligten, Geschädigten und Zeugen, sowie Daten von gesetzlichen oder gewillkürten Vertretern, ggf. Namen der zuständigen Bearbeiter bei den in- und ausländischen Behörden und Gerichten, sowie dienstliche Kontaktdaten.

3) Verbandsklageregister

Die Art der personenbezogenen Daten setzt sich wie folgt zusammen: Familienname, Vorname sowie Adresse des Verbrauchers und ggf. seiner Vertretung, Angaben zum Gegenstand und Grund, weshalb ein Anspruch für den Verbraucher besteht. Je nach Klagegegenstand kann es sich auch um besonders schützenswerte personenbezogene Daten handeln.